



Schutzkonzept für öffentliches Schwimmen im Hallen-/Freibad Geiselweid ab 25.6.20

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen. Per Montag, 22. Juni 2020, wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weiter gelockert.

Das Sportamt der Stadt Winterthur legt hiermit das gemäss Art. 6d COVID-19-Verordnung 3 aktualisierte Schutzkonzept für das öffentliche Schwimmen im Hallen- und Freibad Geiselweid vor.

Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern. Der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln. Die wichtigsten Schutzmassnahmen bleiben:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing (1.5m Abstand zwischen Personen, die nicht als Familie oder Wohngemeinschaft zusammenleben)

1. Nutzung Hallen- und Freibad Geiselweid

Das Hallen- und Freibad Geiselweid steht mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Einschränkungen allen Badegästen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

2. Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten.
- Der Schutzabstand von 1.5m ist von allen Gästen jederzeit in Eigenverantwortung einzuhalten.

3. Beschränkung der Personenzahl

Die Beschränkung der Personenzahl wird aufgehoben. Die Besucher können zwischen Hallen- und Freibad frei zirkulieren. Personen, die nicht als Familie oder Wohngemeinschaft zusammenleben, müssen das Social-Distancing (1.5m Abstand) in Eigenverantwortung einhalten.

Das Sportamt der Stadt Winterthur kann die maximale Anzahl Badegäste jederzeit einschränken, die Ein-/Austritte gezielt erfassen oder das Hallen- und das Freibad als separate Bäder abgrenzen, falls einzelne Anlageteile dem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern.

4. Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche erfolgt unter Einhaltung des Schutzabstands von 1.5m in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat das Sportamt die Möglichkeit, die Kapazität einzuschränken.

5. Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

In den Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Vor den Garderobenkästen sind Abstandsmarkierungen angebracht. Duschen und Toiletten können unter Einhaltung der Abstandsregel genutzt werden.

6. Reinigung

Neben den bestehenden Reinigungs- und Hygienemassnahmen werden zusätzlich sämtliche Türgriffe und Drehkreuze täglich gereinigt. Am Eingang steht Desinfektionsmittel für die Handreinigung zur Verfügung.

7. Restaurant / Verpflegungsautomaten

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

8. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Das Sportamt der Stadt Winterthur ist als Betreiberin des Hallen- und Freibades Geiselweid verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus dem Bad verwiesen werden. Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

Sportamt Stadt Winterthur, 24. Juni 2020

Hallenbad Freibad Geiselweid